

(Abgeordnete Frau Salinger.)

A) gegen diese schädlichen Kurpfuscher und will nichts gegen die Naturheilmethode einwenden —, ich sage, diese gefährlichen Kurpfuscher, die brieflich behandeln und die alle diese fürchterlichen Dinge verschuldet haben, unter denen die ärztebedürftige Menschheit seufzt, sie verlangen heute schon die Aufhebung des Seuchengesetzes. Darum meine ich also, dieses Kurpfuschertum müßte auch viel energischer bekämpft werden. Deshalb muß auch die Ärzteschaft heute mehr als je dafür einstehen, daß ein Hochstand der Ärzteschaft aufrechterhalten bleibt.

Denken wir daran, daß die lange Kriegsdauer nicht nur ganz allgemein auf die Moralbegriffe unseres Volkes im schlimmen Sinne eingewirkt hat, denken wir daran, daß sie auch auf die ärztliche Berufsethik abschwächend gewirkt hat. Denn es ist ein großer, in den Kriegzeiten keineswegs gleichmäßig durchgebildeter ärztlicher Nachwuchs entstanden, für den eine gründliche Schulung in Standesfragen durchaus erforderlich erscheint. Es kann nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen, nicht im Interesse der Kranken, aber auch nicht im Interesse der Ärzteschaft, daß diese vielen Kriegsapprobierten jetzt Ellenbogenfreiheit erhalten, um sich mit allen Mitteln eine Praxis zu verschaffen. Es sind nur hohe ethische Gründe gewesen, die den Staat seinerzeit dazu veranlaßt haben, dem Arztestand die Möglichkeit zu schaffen, erzieherisch

B) auf die jungen neu in die Praxis eintretenden Ärzte zu wirken und auf die Erhaltung eines würdigen Standesbewußtseins hinzuwirken.

Es ist durch die ärztliche Ehrengerichtbarkeit bisher möglich gewesen, gegen pflichtvergessene Ärzte einzuschreiten auch in den Fällen, wo die bürgerliche Gesetzgebung versagt. Durch diese ärztliche Ehrengerichtbarkeit ist es ermöglicht worden, daß diese pflichtwidrigen Handlungen von Ärzten fast ganz verschwunden sind, daß sie überhaupt nur sehr selten vorkommen.

Ich will hier gleich zugeben, daß gegen die ärztliche Ehrengerichtbarkeit, wie sie heute besteht, gewiß manches eingewendet werden kann, daß auch sie es wohl vertragen wird, wenn hier neuzeitliche Verordnungen getroffen werden. Dagegen wird sich auch die Ärzteschaft nicht wenden. Ich bin überzeugt, wenn in dieser Beziehung mit der Ärzteschaft verhandelt werden könnte, daß sie selbst mit dem Antragsteller zusammen hier dafür eintreten würde, daß Schäden, die sich vielleicht bei der ärztlichen Ehrengerichtbarkeit gezeigt haben, verschwinden.

(Abg. Nitzsche [Leuzsch]: Sehr richtig!)

Ich möchte auch noch auf einen anderen Vorteil der ärztlichen Zwangsorganisation hinweisen. Gerade durch

die Zwangszugehörigkeit zu den Bezirksvereinen hat sich in Sachsen eine überaus segensreiche, geradezu vorbildlich wirkende Fürsorge durch ärztliche Wohlfahrtseinrichtungen herausgebildet. Die Existenzfähigkeit dieser Witwen- und Waisenunterstützungskassen wird bei der Freigabe der Zugehörigkeit zu den Bezirksvereinen ganz ernstlich in Frage gestellt, und die Leistungen, welche die ärztlichen Wohlfahrtseinrichtungen bewirken, sind wirklich nicht klein. Ich darf hier vielleicht verlesen, was darüber geschrieben wird.

(Vizepräsident Dr. Dietel: Wird gestattet.)

Was diese Fürsorgeeinrichtungen bisher geleistet haben, möchte daraus ersehen werden, daß sie an Witwen und Waisen fast 506 000 M. und an — nicht zuletzt im Dienste der Kassenmitglieder — invalid gewordene Ärzte fast 40 000 M. gezahlt haben; in ähnlicher Weise segensreich wirken die in drei Regierungsbezirken bestehenden Sterbekassen, die in anderen Bezirken ebenfalls geplant sind.

Ich gebe Ihnen das aus der Eingabe der fünf Ärztekammern der fünf Regierungsbezirke Bautzen, Chemnitz, Leipzig, Zwickau und Dresden bekannt, und möchte da gleich auf ein Versehen des Druckers aufmerksam machen. Die Eingabe ist ja wohl in Ihren Händen; in ihr ist aus Versehen des Druckers der Name „Dresden“ aus der Unterschrift der Eingabe herausgelassen worden.

Es sind überhaupt nur ganz wenige Ärzte, die sich gegen diese Zwangsorganisation wenden. Die große Mehrzahl der sächsischen Ärzteschaft empfindet die Einrichtung dieser Bezirksvereine und den Zwang, diesen Bezirksvereinen anzugehören, als durchaus segensreich. Dagegen sind, wie gesagt wird, hauptsächlich nur die überall vorhandenen Außensteiter und diejenigen Ärzte, die vielleicht durch irgendein Ehrengerichtsurteil verärgert und verbittert worden sind.

Nun möchte ich noch auf diese Ehrengerichtsurteile zukommen. Der verehrte Herr Vorredner hat von einigen dieser Urteile gesprochen und sie unverhältnismäßig hoch genannt. Ich erinnere daran, daß ich selbstverständlich gegen eine Änderung dieser Ehrengerichte nichts einzuwenden habe und daß auch die Ärzte nichts dagegen haben würden. Der Herr Vorredner hat von dem Fall gesprochen, wo es sich um einen Arzt der Bilzschens Naturheilanstalt handelte, und er hat die Strafe, die dieser Arzt erhalten hat, als sehr hoch bezeichnet. Die Bezirksvereine erklären, daß diese Strafe nur deshalb so hoch ausgefallen ist, weil derselbe Arzt schon wiederholt wegen Verstößen gegen § 7 der Landesordnung mit Geld- und Ehrenstrafen belegt worden war; also es ist